

Jochen Kayser  
August 2019

## DIE EMPFEHLUNGEN DER EBA ZUR UMSETZUNG DES NEUEN BASELER STANDARDANSATZES FÜR DAS OPERATIONELLE RISIKO

### EINLEITUNG

Anfang August 2019 hat die EBA ihre Auswirkungsanalyse (["Basel III Reforms: Impact Study and Key Recommendations"](#)) zu den neuen Anforderungen des Basel-III-Pakets sowie ihre Empfehlungen zur Umsetzung der Regelungen auf europäischer Ebene (für das operationelle Risiko: ["Policy Advice on the Basel III Reforms: Operational Risk"](#)) veröffentlicht. Vorausgegangen war eine Präsentation dieser Ergebnisse am 2. Juli.

In diesem Beitrag stellen wir Ihnen die wesentlichen Ergebnisse bzgl. der Regelungen zum operationellen Risiko vor. Dazu hat die EBA 13 Empfehlungen für quantitative und 23 für qualitative Anforderungen formuliert. Wir geben vorab einen kurzen Überblick über das neue Messverfahren.

### SKIZZIERUNG DES MESSVERFAHRENS

Der neue Standardansatz besteht aus zwei Komponenten. Die erste Komponente basiert wie der derzeitige Basisindikatoransatz auf einem Indikator (BI), der aus Bilanz- und GuV-Daten der letzten drei Jahre abgeleitet wird, sich aber von diesem im Detail unterscheidet. Die EBA hat im Übrigen im Anhang zu den Empfehlungen ein Mapping der Teilkomponenten des BI auf die zur Ermittlung zu verwendenden

EMPFEHLUNGEN ZUR  
UMSETZUNG DES  
MESSANSATZES

FINREP-Positionen dokumentiert.

Gemäß der Höhe des Indikators werden Banken in eine von drei Kategorien eingeteilt:

- ≡ Kategorie 1: bis zu 1 Mrd. EUR,
- ≡ Kategorie 2: zwischen 1 und 30 Mrd. EUR und
- ≡ Kategorie 3: größer als 30 Mrd. EUR.

Der Anrechnungsbetrag für diese Komponente (BIC) ergibt sich aus der Multiplikation des (tranchierten) Indikators mit den marginalen Koeffizienten (12%, 15%, 18%).

Die zweite Komponente basiert auf dem über die letzten 10 Jahre ermittelten durchschnittlichen Jahresverlust aus operationellen Risikoereignissen, der anhand einer logarithmischen Funktion zu einem Multiplikator (Internal Loss Multiplier – ILM) transformiert wird.

Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko ergibt sich sodann als Produkt aus BIC und ILM.

Das Basel-III-Paket sieht für die Aufsichtsbehörden eine Reihe von Wahlrechten bei der Bestimmung des Anrechnungsbetrags vor. Insbesondere empfiehlt die EBA folgendes:

- ≡ Anwendung des ILM:
  - die Berücksichtigung des ILM soll für alle Institute der Kategorien 2 und 3 verpflichtend sein, d.h. von der Wahlmöglichkeit, einen einheitlichen Faktor von 1 festzulegen, soll nicht Gebrauch gemacht werden.
  - Den zuständigen Aufsichtsbehörden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auch einzelnen Instituten der Kategorie 1 die Anwendung des ILM auf Antrag zu gestatten. Zur Festlegung der Kriterien, die die Aufsichtsbehörden bei der Zustimmung zu berücksichtigen haben, plant die EBA die Erstellung eines RTS.
- ≡ Als Schwellenwert für die Berücksichtigung der historischen Nettoverluste aus operationellen Risikoereignissen ist standardmäßig 20.000 EUR

EMPFEHLUNGEN ZU  
QUALITATIVEN  
ANFORDERUNGEN

anzusetzen. Gleichwohl soll für Aufsichtsbehörden die Möglichkeit vorgesehen werden, in begründeten Einzelfällen die Nutzung des Schwellenwerts von 100.000 EUR zu genehmigen. Auch hierfür plant die EBA die Kriterien, die die Aufsichtsbehörden bei der Zustimmung zu berücksichtigen haben, in einem RTS detailliert festzulegen.

Die übrigen Empfehlungen zu der Ermittlung des Anrechnungsbetrags betreffen die Anzahl der Jahre, die für die Ermittlung des ILM heranzuziehen sind, und den Ausschluss von Verlusten aus der Verlusthistorie.

Die EBA empfiehlt, die Umsetzung des neuen Baseler Standardansatzes mit einer umfassenderen Berücksichtigung von qualitativen Anforderungen zum Management operationeller Risiken zu verbinden. Es handelt sich dabei also nicht nur um eine einfache Übertragung der im Basel-III-Paket formulierten qualitativen Anforderungen.

In ihren Vorschlägen zur Ausgestaltung der Anforderungen setzt die EBA zum einen an den in den **Artikeln 320 und 321 CRR** schon für Banken, die den Standardansatz oder einen fortgeschrittenen Messansatz verwenden, geltenden Regeln an. Die folgenden Anforderungen aus den genannten Artikeln sollen dabei in einer Vorschrift der zukünftigen CRR oder CRD („level-1-regulation“) zusammengefasst werden:

- a) Ein Institut verfügt über ein gut dokumentiertes System für die Bewertung und Steuerung des operationellen Risikos und weist die Zuständigkeiten und Verantwortung für dieses System klar zu. Das System zur Bewertung des operationellen Risikos des Instituts ist eng in die laufenden Risikomanagementprozesse des Instituts eingebunden.
- b) Ein Institut verfügt über eine Risikomanagement-Funktion für das operationelle Risiko, die unabhängig von den Geschäfts- und operativen Einheiten der Bank ist.
- c) Ein Institut verfügt sowohl über ein regelmäßiges Monitoring und eine regelmäßige Berichterstattung über die Gefährdung durch operationelle Risiken und die erlittenen Verluste als auch über Verfahren, um

angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.

- d) Ein Institut verfügt über Verfahren, die die Rechtsbefolgung (Compliance) gewährleisten, und über Grundsätze für die Behandlung von Verstößen
- e) Ein Institut unterzieht seine Verfahren für die Steuerung des operationellen Risikos und die Risikomesssysteme einer regelmäßigen Überprüfung durch die interne Revision oder externe Prüfer, die die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um diese Prüfungen durchzuführen.
- f) Ein Institut verfügt über solide und wirksame interne Validierungsprozesse.
- g) Ein Institut verfügt über transparente und zugängliche Datenflüsse und Prozesse im Zusammenhang mit dem Risikomesssystem.

Diese Anforderungen sollen grundsätzlich für alle Institute gelten. Für kleine Institute der Kategorie 1 sollen in Anwendung des Proportionalitätsprinzips allerdings die internen Validierungsprozesse nicht verpflichtend sein. Zudem sollen kleinere Institute nicht dazu verpflichtet werden, eine spezifische Einheit für die Risikomanagement-Funktion operationeller Risiken einzurichten.

Nach unserem Verständnis ergeben sich die Anforderungen schon aus den MaRisk.

Zum anderen nimmt die EBA Bezug auf ausgewählte Artikel der **Delegierten Verordnung (EU) 2018/959 vom 14. März 2018**<sup>1</sup>, die die Kriterien zur Beurteilung des fortgeschrittenen Messansatzes (AMA) zum Gegenstand hat. In dieser Verordnung werden u.a. nähere Vorschriften zur Abgrenzung und Behandlung von Rechtsrisiken, Modellrisiken und Marktrisiken festgelegt. Insbesondere finden sich dort auch detaillierte Anforderungen an die **Verlusterfassung und die Qualität der Schadenfalldatenbank**. Letzterem Aspekt kommt eine zentrale Bedeutung innerhalb der qualitativen Anforderungen zu. Die EBA plant diese Anforderungen in einem RTS umzusetzen, die von den Banken der Kategorien 2 und 3 sowie derjenigen Banken der Kategorie 1, die den ILM bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko berücksichtigen (im Folgenden zusammenfassend als „ILM-Banken“ bezeichnet), zu erfüllen sind.

<sup>1</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_2018.169.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2018:169:TOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_2018.169.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2018:169:TOC)

Im Kontext der Anforderungen an die Verlustdatensammlung und im Hinblick auf die Anforderungen der Säule 2 definiert die EBA zudem „**große Banken der Kategorie 1**“: Damit werden diejenigen Banken der Kategorie 1 bezeichnet, die einen BI von mehr als 750 Mio. EUR aufweisen. Diese Banken sollen dieselben Anforderungen an die Erfassung von Verlustdaten und die Qualität der Schadenfalldatenbank erfüllen, wie sie auch für ILM-Banken gelten.

Auch die detaillierteren Anforderungen der Delegierten Verordnung 2018/959 zu **Qualität und Prüffähigkeit der Dokumentation** (Art. 6), **Governance** (Art. 7 – 10), **Innenrevision und interner Validierung** (Art. 15 und 16) sollen nach Empfehlung der EBA von den großen Banken der Kategorie 1 mit wenigen Ausnahmen erfüllt werden. Es ist allerdings nicht beabsichtigt, dass sie zur Einrichtung einer Validierungsfunktion verpflichtet werden.

Die EBA empfiehlt, dass alle Banken der Kategorie 2 und 3 die 10-jährige Historie ihrer Schadenfälle **offenlegen**, und zwar unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörden von der Berücksichtigung des ILM bei den Kapitalanforderungen absehen. Diese Offenlegungspflicht soll auch für die Banken der Kategorie 1 gelten, die den ILM nutzen. Große Banken der Kategorie 1 sollen zur Offenlegung angeregt („encouraged“) werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die EBA auch, dass die Aufsichtsbehörden bei den Banken regelmäßig die Qualität der Verlustdaten überprüfen.

Für alle Banken gilt gemäß den überarbeiteten Baseler Offenlegungsvorschriften von Dezember 2018, dass sie die Teilkomponenten des maßgeblichen Indikators über die letzten 3 Jahre veröffentlichen müssen.

Schließlich empfiehlt die EBA noch, dass in den **Anforderungen an den ICAAP** für ILM-Banken vorgeschrieben wird, dass sie bei der internen Bestimmung des Kapitalbedarfs für das operationelle Risiko neben internen Schadenfällen und Szenarioanalysen auch externe Schadenfälle und Risikoindikatoren verwenden. Große Banken der Kategorie 1 sollen dazu angeregt werden. Diese Anforderung

ZUSAMMENFASSUNG  
DER ANALYSE-  
ERGEBNISSE ZUR  
AUSWIRKUNG DES  
NEUEN MESSANSATZES

gilt derzeit formal nur für AMA-Banken im Rahmen der Säule-1-Anforderungen.

Im Durchschnitt führen die neuen Anforderungen bei großen Banken zu einer signifikanten Erhöhung der Kapitalanforderungen, bei kleinen Instituten dagegen insbesondere aufgrund des geringeren relevanten Anrechnungskoeffizienten (12% statt bislang 15% beim Basisindikatoransatz) zu einer verringerten Kapitalanforderung. Für diese Banken ist offensichtlich auch die im Allgemeinen konservativere Berechnung des BI von geringer Bedeutung. Bei den großen Banken wirkt sich zudem im Durchschnitt die Berücksichtigung des ILM belastend auf die Kapitalanforderungen aus, während bei kleinen Instituten auch hier im Gegenteil die Anwendung des ILM zu einer weiteren Verringerung der Kapitalanforderungen führen würde.

FAZIT

Die EBA-Empfehlungen zu den qualitativen Anforderungen unterstreichen die Bedeutung, die die EBA insbesondere der Qualität der internen Verlustdatensammlung beimisst. Institute sollten frühzeitig Maßnahmen zur ggf. erforderlichen Qualitätsverbesserung ergreifen. Die diesbezüglichen Erwartungen der Aufsichtsbehörden können dabei im Detail den relevanten Kapiteln der Delegierten Verordnung vom 14. März 2018 entnommen werden.

Für Institute der Kategorie 1, insbesondere die nicht als „groß“ eingestuft werden, wird sich die Frage stellen, ob sie von der absehbaren Möglichkeit der Verwendung des ILM Gebrauch machen wollen. Hier gilt es, die möglichen Kapitaleinsparungen gegen die erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen und ggf. Sprünge in der Kapitalanforderung aufgrund außergewöhnlicher Verluste aus einem operationellen Risikoereignis abzuwägen.

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihren Vorbereitungen auf die zukünftigen Anforderungen. Sprechen Sie uns dazu einfach an ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de))!